

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 25

Senftenberg, 24. Oktober 2018

Nr. 19/2018

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB)	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet Altdöberner See“ in der Gemeinde Altdöbern, nach § 3 Abs. 2 BauGB	2
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordufer Sedlitzer See“ in der Stadt Senftenberg - 1. Änderung gemäß § 10 (1) BauGB	7

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB)

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
Großkoschen
Straße zur Südsee 1
01968 Senftenberg
Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331
verbandsleitung@zweckverband-LSB.de
www.zweckverband-LSB.de



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet Altdöberner See“ in der Gemeinde Altdöbern, nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 mit Beschluss Nr. 03/04/2018 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Wohngebiet Altdöberner See“ in der Gemeinde Altdöbern sowie der zugehörigen Begründung in der Fassung von August 2018 zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich von der westlichen Ecke des Flurstücks 852 der Flur 1 der Gemarkung Altdöbern aus kommend, verläuft über das Flurstück 1353 nach Westen bis zur unteren östlichen Ecke des Flurstücks 850, knickt nach Norden entlang des Flurstücks 1353 ab, verläuft ab dem nordwestlichen Eckpunkt nach Osten und folgt der Flurstücksgrenze bis zum benachbarten Flurstück 853. Insgesamt umfasst der Bereich die Flurstücke 852, 853 und einen Teil des Flurstücks 1353 mit einer Fläche von insgesamt ca. 3 ha.

Auf den nachfolgenden Plandarstellungen ist die Lage des Plangebietes in Bezug zur Ortslage Altdöbern dargestellt.

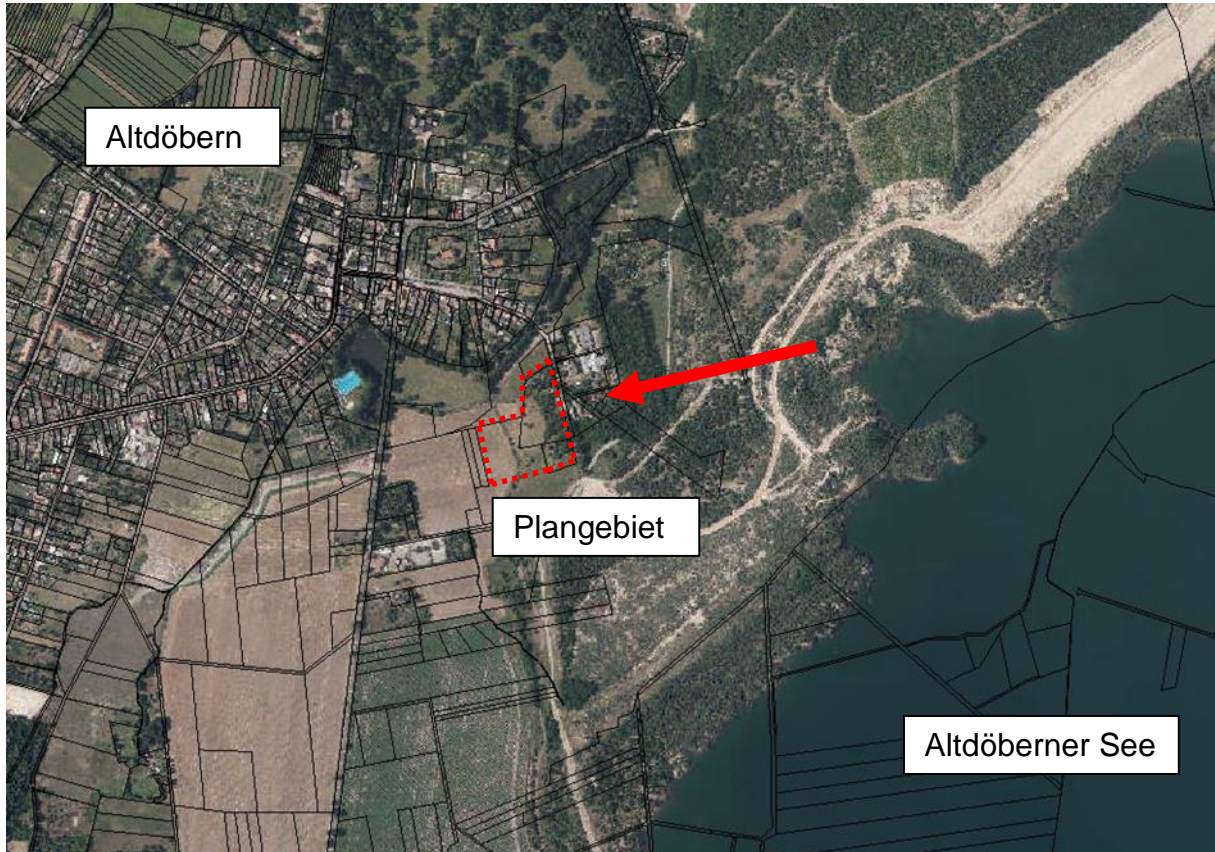


Abb. 1 - Übersichtskarte (aus Beschluss 03/04/2018, Geobasisdaten: Geobasis-DE/LGB, 2018)

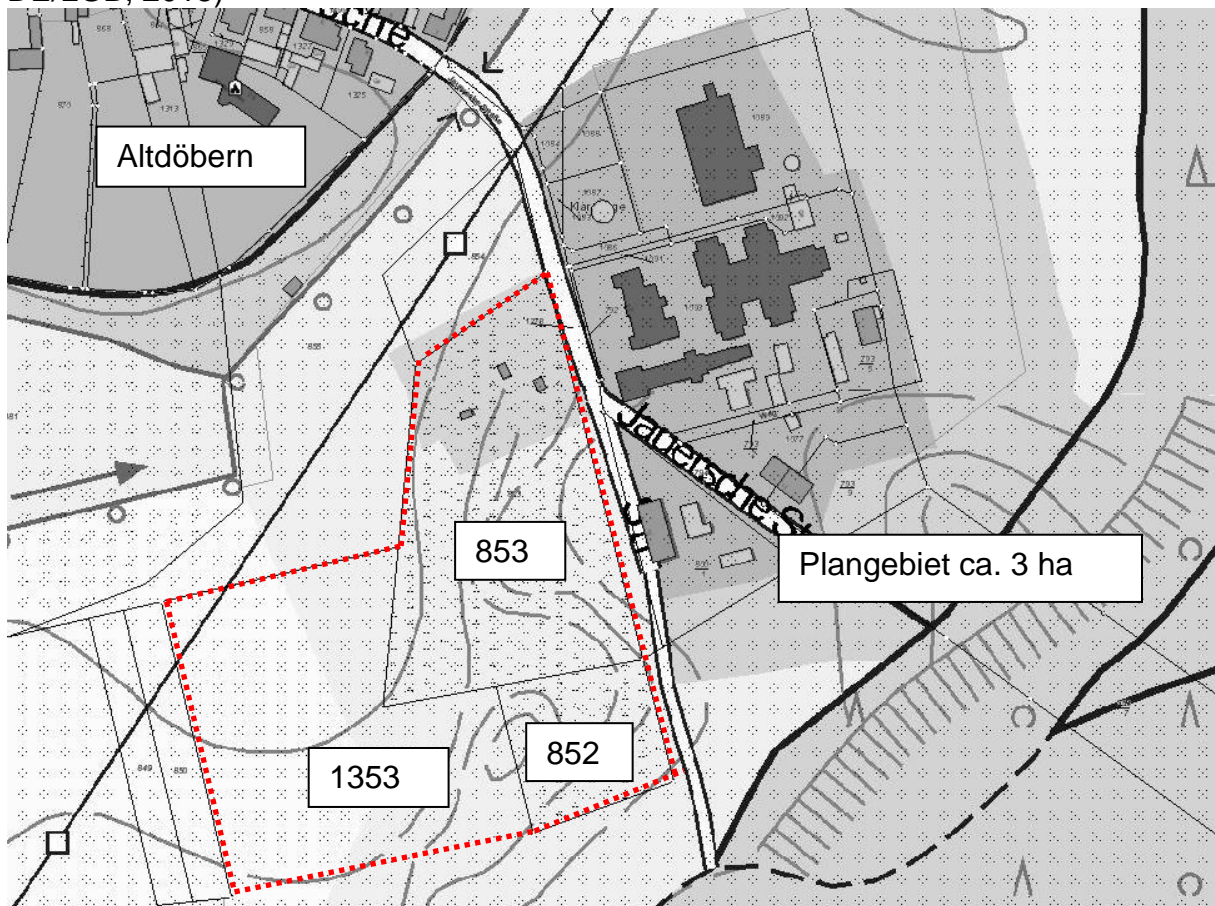


Abb. 2 – Geltungsbereich (aus Beschluss 03/04/2018, Geobasisdaten: Geobasis-DE/LGB, 2018)

Der Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet Altdöberner See“ soll der steigenden Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Altdöbern gerecht werden. Die geplante Siedlung an der Jauerschen Straße soll in das Landschaftsbild integriert werden.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt.

Der Planentwurf mit Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet Altdöberner See“ und die unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen werden in der Zeit vom

19. November 2018 bis einschließlich 20. Dezember 2018

im Verwaltungsgebäude (Erdgeschoss) des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, Großkoschen, Straße zur Südsee 1, 01968 Senftenberg zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:00 bis 16:00 Uhr

für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 "Wohngebiet Altdöberner See" (Stand August 2018)
- Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Wohngebiet Altdöberner See" (Stand August 2018)
- Die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung ebenfalls aus:

- *Umweltbericht (Bestandteil der Begründung)*

Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung der Bestandsaufnahme sowie die Prognose bzw. Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Im Umweltbericht werden mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Schwerpunkt sind die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Tiere/Pflanzen/Biotope/ Biologische Vielfalt, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch.

- *Stellungnahmen*

Landkreis OSL (Stellungnahme vom 24.01.2017) mit Hinweisen zu Bodendenkmalen, zur Nähe der Hochspannungsfreileitung, zum Grundwasser, zur Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG), zum Landschaftsplan (LP), zum Gehölzschutz, zu einem Naturdenkmal auf dem Flurstück 1278, zur Abarbeitung der Eingriffsregelung und zum Umweltbericht, zur Abwasserbeseitigung, zur Niederschlagsentwässerung,

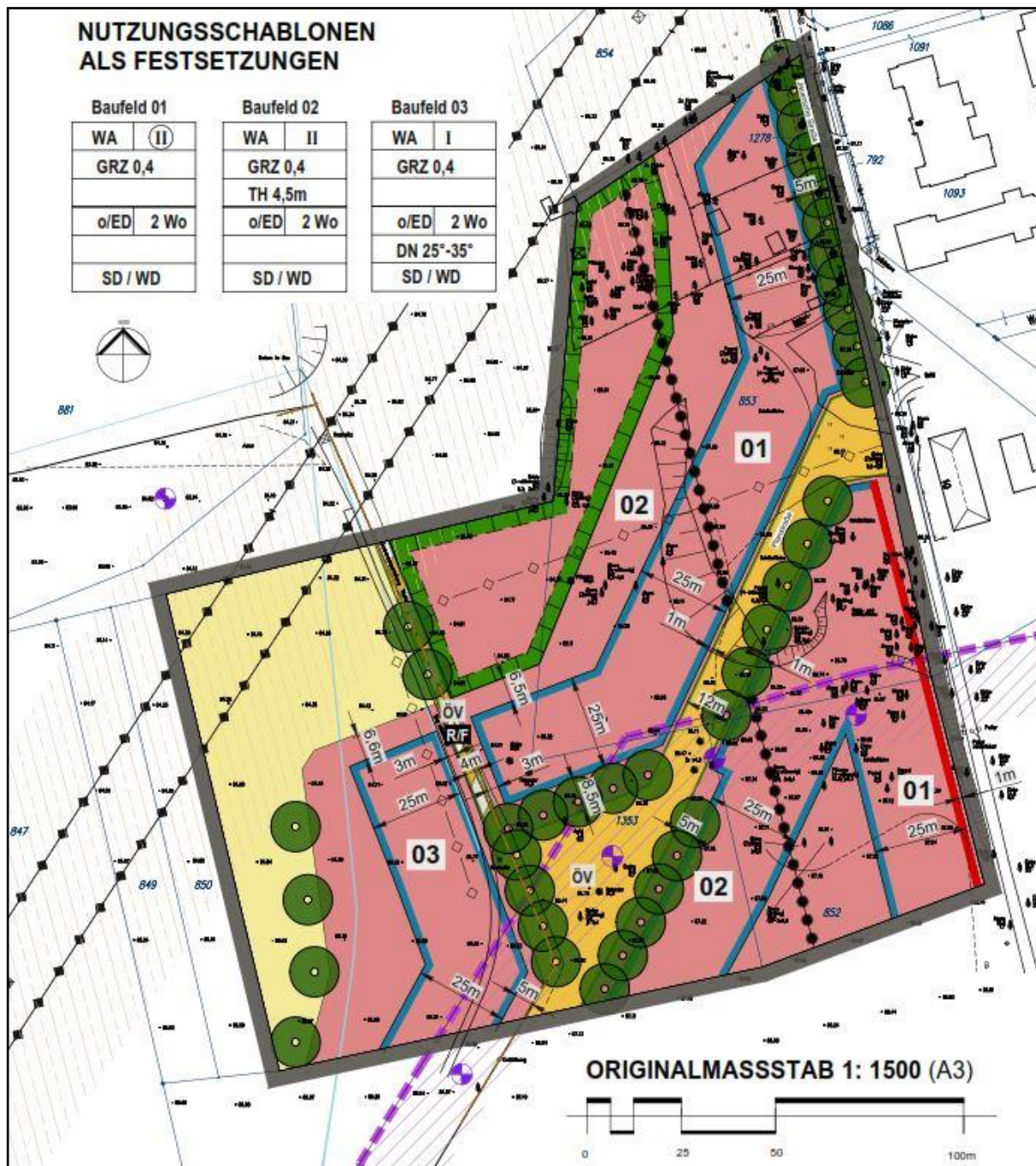
Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 08.02.17) mit Hinweisen zum Prüfungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung, zur Nähe der Hochspannungsfreileitung, zur Niederschlagsentwässerung und zum Grundwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

Landesbergamt (Stellungnahme vom 12.06.2017) mit Hinweisen zur bergbau-lichen Beeinflussung des Grundwassers,

LMBV (Stellungnahme vom 07.03.2017) mit Hinweisen zum Chransdorfer Fließ als Gewässer 2. Ordnung, zum Baugrund, zur Hydrologie und zum Grundwasser

- Gutachten, Fachbeiträge sonstige umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Auf der nachfolgenden Plandarstellung ist die Lage des Plangebietes auf Basis der Katastergrundlage dargestellt.



Parallel sind die vollständigen Planunterlagen auf der Internetseite des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg (**www.zweckverband-LSB.de**) unter der Rubrik Bebauungspläne in der genannten Auslegungszeit einsehbar.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort von Jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betreffenden Grundstücks/Gebäudes enthalten. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Senftenberg, den 24. Oktober 2018

gez. Detlev Wurzler
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
Großkoschen
Straße zur Südsee 1
01968 Senftenberg
Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331
verbandsleitung@zweckverband-LSB.de
www.zweckverband-LSB.de



Bekanntmachung

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordufer Sedlitzer See“ in der Stadt Senftenberg - 1.Änderung gemäß § 10 (1) BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 28. September 2017 mit Beschluss Nr. 03/04/2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordufer Sedlitzer See“ in der Stadt Senftenberg - 1. Änderung in der Fassung vom 22.08.2017 einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 "Nordufer Sedlitzer See" im Verwaltungsgebäude (Flur 1. Etage) des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, Großkoschen, Straße zur Südsee 1, 01968 Senftenberg zu den allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg geltend gemacht worden ist.

Dabei ist, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (1) BauGB am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 24.Oktober 2018

gez. Detlev Wurzler
Verbandsvorsteher

(Siegel)